



Seekirchen, am 17.12.2020

Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee

**Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr
7/2020 idF 58/2020**

**1. Durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee wird die
Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt
wie folgt:**

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 380,00 (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Seekirchen a.W.)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 360,00 (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Seekirchen a.W.)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 300,00 (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Seekirchen a.W.)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 260,00 (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Seekirchen a.W.)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 200,00 (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Seekirchen a.W.)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 130,00 (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Stadtgemeinde Seekirchen a.W.)
- 2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit **Beschluss vom 17.12.2020** zugestimmt.**

3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Seekirchen die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

4. **Die Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft**

Der Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 17.12.2020

Abgenommen am 31.12.2020